

SATZUNG

der

EUROPA-UNION DEUTSCHLAND

LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

beschlossen von der außerordentlichen Landesversammlung am 21. Januar 2006 in Stuttgart und geändert durch die Beschlüsse der Landesversammlung am 30. Juni und 1. Juli 2006 in Hagnau am Bodensee

* * *

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein mit dem Namen Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. Der Landesverband gehört mit seinen Mitgliedern der Europa-Union Deutschland an.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Programm

- (1) Die Europa-Union Deutschland ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" in der Fassung vom 21. September 1946, das dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen und organisatorischen Unabhängigkeit ist es das Ziel der Europa-Union, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. In diesem Zusammenhang strebt sie die Förderung einer internationalen Gesinnung und die Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung an.
- (3) Der Landesverband Baden-Württemberg arbeitet im Rahmen der Europa-Union Deutschland in der Europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungsverbände sind selbstlos tätig. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige staatspolitische Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über die Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Der Landesverband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes und seiner Untergliederungen.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Europa-Union Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - wenn diese nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist - an die Landeszentrale für politische Bildung, die es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Europa-Union Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V., kann erworben werden:
 - (a) von natürlichen Personen
 - (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich bei dem Kreisverband geführt, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband geführt werden oder, soweit der Landesvorstand dem zustimmt, direkt beim Landesverband. Der ursprünglich zuständige Kreisverband ist auf dessen Antrag hin anzuhören. Dies gilt entsprechend, falls am Wohnort bzw. Sitz des Mitglieds kein Kreisverband besteht.

- (3) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der zuständige Vorstand mit Zustimmung des Landesverbandes den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung bei ihm widerspricht.
- (4) Die Kreisverbände verwalten die bei ihnen geführten Mitglieder auf der Grundlage der beim Landesverband angelegten zentralen Mitgliederdatei. Sie sind verpflichtet, an der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Bestandes dieser Datei mitzuwirken.
- (5) Die Kreisverbände ziehen die Beiträge der bei ihnen geführten Mitglieder im Namen des Landesverbandes ein.
- (6) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes die Aufgaben nach Absatz 4 und 5 an sich ziehen, nachdem er dem betroffenen Verband Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Widerspricht der betroffene Verband binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, so kann die Landesversammlung auf Antrag diese Entscheidung korrigieren.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Landesvorstand kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft im Landesverband oder im Landesvorstand verleihen. Sie können an den Landesversammlungen bzw. den Sitzungen der Organe des Landesverbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit sechswöchiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Satzung der Europa-Union Deutschland, gegen die Landes-Satzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
 - (b) Zweck und Programm der Europa-Union Deutschland gröblich gefährdet,
 - (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union Deutschland schädigt,
 - (d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Kreissatzung und im Falle des Beitragsrückstandes der jeweilige Kreisvorstand, in den übrigen Fällen, soweit Mitglieder des Landesvorstandes betroffen sind, und in den Fällen des Absatzes 6 der Landesvorstand.
- (5) Erscheint in den Fällen des Absatzes 4 ein Ausschluss nicht geboten, ein Einschreiten aber erforderlich, kann der entscheidende Vorstand auch mildere Maßnahmen ergreifen.
- (6) Die Mitglieder der Vorstände können im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme aus wichtigem Grund auf Zeit oder Dauer ihres Amtes enthoben werden.
- (7) Im Verfahren, das einen Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief – gegebenenfalls an die letzte bekannte Adresse – mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe den Schiedsausschuss anrufen (§ 13). Die Entscheidung wird unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels wirksam, soweit der Schiedsausschuss nicht ein anderes anordnet.

§ 7 Gliederung

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg umfasst das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg und gliedert sich in Kreisverbände. Deren Grenzen sollen den Grenzen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises entsprechen.
- (2) Stadtkreise, die innerhalb eines Landkreises liegen, können mit diesem einen gemeinsamen Kreisverband bilden.
- (3) Für das Gebiet mehrerer Kreisverbände können gemeinsame Gebietsverbände gebildet werden. Sie sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Ihre Vorstände können für Stadt- und Landkreise ihres Zuständigkeitsbereiches Kreisbeauftragte benennen, die dem Vorstand kraft Amtes angehören.
- (4) Entscheidungen über die Gliederungsstruktur des Landesverbandes werden vom Landesvorstand herbeigeführt. Beschlüsse, die vom Grundsatz des Absatzes 1 abweichen, sollen dabei begründet werden und können nicht gefasst werden, bevor den betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Sie können erst vollzogen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kein Widerspruch gegen den Beschluss des Landesvorstandes eingelegt wurde. In diesem Fall befasst sich die nächste Landesversammlung mit dem Vorgang. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung sind die Delegierten des vom Widerruf betroffenen Verbandes weiterhin stimmberechtigt.
- (5) In den Kreisverbänden gilt die Satzung des Landesverbandes entsprechend, wenn und soweit diese sich keine eigene Satzung geben. Gibt sich der

Kreisverband eine Satzung, darf von den Bestimmungen der §§ 2, 5, 7, 9, 11, 18 und 20 der Satzung der Europa-Union Deutschland in der Fassung vom 01.07.2000 nicht abgewichen werden. Sie regelt mindestens, dass die Kreismitgliederversammlung den Kreisvorstand sowie die Delegierten zur Landesversammlung für jeweils höchstens zwei Jahre wählt und dass das beim Kreisverband geführte Vermögen für den Fall der Auflösung des Kreisverbandes bzw. der Einstellung seiner Aktivitäten an den Landesverband fällt.

- (6) Die Satzung des Kreisverbandes kann unbeschadet des § 4 zulassen, dass innerhalb eines Kreisverbandes Ortsverbände gebildet werden können. § 7 Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (7) Die Kreisverbände haben ihre jeweils gültige Satzung beim Landesverband zu hinterlegen. Satzungen und ihre Änderungen werden erst mit ihrer Hinterlegung wirksam, wenn der Landesvorstand nicht binnen zwei Monaten nach Zugang, gestützt auf die Erfordernisse des Absatzes 5 widerspricht. Kann zwischen dem Landesvorstand und dem betroffenen Verband keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Landesversammlung auf Antrag.
- (8) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 bis 4 beim Landesverband geführten Mitglieder bilden in Ansehung des § 5 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Bundesverbandes einen Verband eigener Art im Landesverband, für den der Landesvorstand die Organfunktionen eines Vorstandes erfüllt. Die hierfür einschlägigen Vorschriften gelten entsprechend. Der Landesvorstand beschließt über die zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte erforderlichen Verfahrensvorschriften. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Delegierten zur Landesversammlung nach § 9 Absatz 4 im Rahmen der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (9) Sofern ein Verband innerhalb des Landesverbandes als eingetragener Verein geführt werden soll, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landesvorstandes. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Zugehörigkeit zum Landesverband der Europa-Union Baden-Württemberg e.V. sicherstellt und den Grundsätzen der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes entspricht. Darüber hinaus muss jede Satzungsänderung dem Landesvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der durch einen derartigen Kreisverband geführten Mitglieder gegenüber dem Landesverband wird die Satzung des Landesverbandes sinngemäß angewandt.

§ 8 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind die Landesversammlung, der Landesausschuss und der Landesvorstand. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind und den Kreisverbänden in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

§ 9 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes.
- (2) Die Landesversammlung wird vom Landesvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Landesversammlung ist ferner auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände einzuberufen. Dabei sind die verlangten Beratungsgegenstände von ihnen zu bezeichnen.
- (3) Stimmberechtigt in der Landesversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, die bei Beginn einer Landesversammlung im Amt sind, und die Delegierten der Kreisverbände.
- (4) Jeder Kreisverband stellt bis zur Zahl von 150 Mitgliedern für jeweils angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten, darüber hinaus für jeweils angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Maßgebend für die Berechnung ist die am Ende des dritten Monats vor Beginn der Landesversammlung in der Mitgliederdatei des Landesverbandes festgestellte Mitgliederzahl, wenn und soweit der Verband für jedes Quartal bis einschließlich dem der Landesversammlung vorangehenden Quartal seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

Die einem Kreisverband nach Satz 1 zustehende Zahl von Delegierten reduziert sich, wenn und soweit er nach Aufforderung des Landesverbandes nicht rechtzeitig eine ausreichende Zahl von ordnungsgemäß gewählten Mitgliedern benennt.

- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung kann eine weitere Stimme vertreten, wenn ihm eine solche von einem anderen Delegierten seines Kreisverbandes schriftlich übertragen worden ist.
- (6) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, wählt die Landesversammlung den Landesvorstand, die Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzpersonen für den Landesausschuss, den Bundesausschuss, den Kongress der Europa-Union Deutschland, den Kongress der Union der Europäischen Föderalisten sowie mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Gewählte bleiben dabei bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der möglichen Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (8) Beschlüsse der Landesversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Anträge können von den Kreisverbänden, vom Landesvorstand oder von mindestens drei Vertretern der Kreisverbände gestellt werden und müssen zwei Wochen vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Sie sollen den Mitgliedern der Landesversammlung spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden.

- (9) Die beabsichtigten Beschlüsse sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 10 Landesausschuss

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung außerhalb der Landesversammlung trifft der Landesausschuss.
- (2) Der Landesausschuss soll vom Landesvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Der Landesausschuss ist ferner auf Antrag mindestens eines Drittels der Kreisverbände einzuberufen.
- (3) Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand, den Kreisvorsitzenden, bis zu 12 weiteren, von der Landesversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählenden Delegierten sowie zwei Vertretern der Jungen Europäischen Föderalisten (mit beratender Stimme und Antragsrecht), die die von diesen zu benennen sind. Die Kreisvorsitzenden können sich vertreten lassen.

§ 11 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Zahl von der Landesversammlung festgelegt wird,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) einem Landesgeschäftsführer, soweit der Landesvorstand einen solchen bestellt, und
 - e) einem von der JEF für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu berufenden Vorstandsmitglied, soweit es Mitglied der Europa-Union ist.
- (2) Die Landesversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand weitere Mitglieder, insbesondere für den Aufgabenbereich der Schriftführung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Schriftleitung des Mitgliederorgans und für die Funktion als Beisitzer, angehören.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Absatz 1 lit. a) bis c) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Landesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 b) und c) gemeinsam.
- (4) Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu vier weitere Mitglieder der Europa-Union mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen, die für Organisationen oder Einrichtungen tätig sind, die die Zielsetzungen der Europa-Union in herausragender Weise unterstützen oder von ihr in besonderer Weise gefördert werden.

- (5) Der Landesvorstand kann Mitglieder einer Fraktion des Landtags von Baden-Württemberg, wenn und soweit sie dort oder in den Gremien des Landtags europapolitische Funktionen erfüllen, für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren, soweit sie Mitglieder der Europa-Union sind. Gleiches gilt für Mitglieder des Präsidiums der Europa-Union Deutschland aus Baden-Württemberg. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorstand eine Landesgeschäftsstelle einrichten.
- (7) Sollte im Verlauf der Amtszeit des Landesvorstandes die Zahl der Rechnungsprüfer unter zwei sinken, so kann der Vorstand eine ausreichende Zahl von Personen nachwählen, wenn für eine sachgemäße Prüfungstätigkeit eine Nachwahl durch die Landesversammlung selbst oder durch den Landesausschuss nicht möglich ist.
- (8) Entsprechend wählt der Landesvorstand für anstehende Versammlungen weitere Ersatzpersonen für den Fall nach, dass die Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten in den Fällen des § 9 Absatz 6 auch durch die Heranziehung der von der Landesversammlung gewählten Ersatzpersonen nicht abgedeckt werden kann. Eine solche Wahl kann auch vorsorglich erfolgen, wenn das Eintreten dieses Falles zu besorgen ist.
- (9) Eine Nachwahl nach Absatz 7 und 8 ist nur dann zulässig, wenn den bei der Landesversammlung Vorschlagsberechtigten in Ansehung der zur Sicherung der Interessen des Landesverbandes noch verbleibenden Zeit angemessen Gelegenheit gegeben wurde, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Geschäfte des Landesverbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Landesvorstand hat alle Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten zu geben. Die Rechnungsprüfer berichten der Landesversammlung.

§ 13 Wahlen, Abstimmungen und weitere Formvorschriften

- (1) Die Organe sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung, die alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten soll, zu laden. Die Ladungsfrist beträgt für die Landesversammlung mindestens vier Wochen, für den Landesausschuss mindestens zwei Wochen und für den Landesvorstand mindestens eine Woche. Die Ladungsfrist kann für den Landesvorstand in dringenden Fällen und unter Angabe von Gründen, die von ihm zu genehmigen sind, abgekürzt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Übermittlung an eine für diesen Zweck bekannt gegebene elektronische Anschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übermittlung in entsprechender Anwendung postalisch erfolgen.

- (2) Die Organe des Landesverbandes werden bei der Eröffnung ihrer Sitzungen für beschlussfähig erklärt, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte – im Falle der Landesversammlung mindestens ein Drittel - der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag vom Versammlungsleiter überprüft.
- (3) Anträge an die Landesversammlung oder den Landesausschuss können von den Kreisverbänden, vom Landesvorstand oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Versammlung gestellt werden und müssen zwei Wochen vor ihrem Zusammentreten bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Sie sollen ihren Mitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden. Der Landesvorstand kann für später gestellte Anträge das Erfordernis einer angemessenen Anzahl von Unterstützungsunterschriften und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Kopien beschließen, soweit dieses Erfordernis mit der Einladung bekannt gegeben wird. Anträge, die sich auf bereits ordnungsgemäß vorgelegte Anträge beziehen, sind von diesen Erfordernissen befreit. Auf ein Verlangen aus der Versammlung sind sie jedoch vor der Abstimmung der Sitzungsleitung schriftlich vorzulegen.
- (4) Unbeschadet dieser Satzung können sich die Organe mit der Mehrheit der wirksam vertretenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die als ständige Geschäftsordnung auch für künftige Sitzungen so lange fortgelten kann, bis sie geändert wird.
- (5) Der Auflösungsbeschluss (§ 3 Absatz 4) bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Der Wortlaut des Antrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (6) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Änderungsanträgen zu entnehmen ist.
- (7) Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der mit Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes vorsieht. Auf Verlangen eines Drittels der wirksam vertretenen Stimmen erfolgen sie geheim.
- (8) Wahlen erfolgen durch die Organe nach Maßgabe dieser Satzung und auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat höchstens so viele Stimmen, wie es der Zahl der zu wählenden Positionen entspricht, jedoch mindestens die Hälfte dieser Zahl. Stimmenhäufung zugunsten einzelner Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist bei der Wahl einzelner Personen derjenige Kandidat, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kandidieren für eine einzelne Position mehrere Kandidaten, ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen

nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Es ist zulässig die Wahlgänge mehrerer einzelner Positionen zu verbinden. Gewählt ist bei der Wahl mehrerer gleicher Positionen eine entsprechende Zahl von Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, soweit diese eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Jeder Stimmberechtigte hat dabei höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Verbleiben danach Positionen unbesetzt, erfolgen weiterer Wahlgänge. Handelt es sich um Delegiertenwahlen, sind jedoch die entsprechenden Kandidaten als Delegierte oder Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bereits im ersten Wahlgang gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall das Los.

- (9) Vorschlagsberechtigt für Wahlen nach Absatz 8 sind für jeden Wahlgang mit Ausnahme der Stichwahl die Kreisverbände und jedes Mitglied der Versammlung. Auf Verlangen ist das Einverständnis vorgeschlagener Personen glaubhaft zu machen.

§ 14 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Landesversammlung.
- (3) Die Landesversammlung kann dem Landesverband auch eine Finanz- und Beitragsordnung geben, in der insbesondere die Höhe der Beiträge und die finanziellen Verpflichtungen der Verbände im Landesverband untereinander geregelt werden.

§ 15 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und seinen Gliederungsverbänden, zwischen den Gliederungsverbänden, zwischen Mitgliedern und den sie betreuenden Gliederungsverbänden sowie zwischen Mitgliedern untereinander beizulegen. Er entscheidet darüber hinaus auf Antrag des betroffenen Mitglieds über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses und von Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss, der zu begründen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist. Gegen den Beschluss kann nach Maßgabe von § 18 der Satzung der Europa-Union Deutschland Berufung beim Schiedsausschuss der Europa-Union Deutschland eingelegt werden.
- (3) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesversammlung gewählt werden. Die Landesversammlung bestimmt zugleich

den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein. Für die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses gilt § 11 Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Schiedsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung trifft und dies mit Sinn und Zweck des Schiedsausschusses vereinbar ist, gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung und für Fragen der Befangenheit die Vorschriften des Ersten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (5) Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

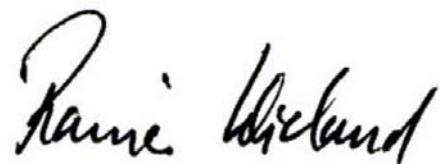
§ 16 Verhältnis Europa-Union Deutschland - Junge Europäische Föderalisten

1. Die Jungen Europäischen Föderalisten (JEF) sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der Europa-Union Deutschland (EUD). Die Beziehungen zu ihrem Landesverband in Baden-Württemberg werden durch ein Abkommen zwischen den Verbänden geregelt, das von der Landesversammlung genehmigt werden muss. Das Abkommen kann Rahmenbedingungen vorsehen, nach denen die JEF unter entsprechender Anwendung der für einen Kreisverband vorgesehenen Bestimmungen des § 9 für die Zahl ihrer Mitglieder, die auch der Europa Union Baden-Württemberg angehören, Delegierte zur Landesversammlung entsendet.

§ 17 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

Diese Satzung und ihre jeweiligen Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft. Die mit der Änderung vom 21.01.2006 beschlossenen Änderungen der Zusammensetzung des Landesvorstandes treten mit schwebender Wirkung sofort in Kraft. Die Bestellung entsprechender Personen kann bereits vor Eintragung in das Vereinsregister erfolgen.

Stuttgart, den 01. Juli 2006



Rainer Wieland
Landesvorsitzender